



Beispiele für Zuständigkeiten und Zusammenwirken



Beispiel 1

Der Schulvorstand hat der Gesamtkonferenz einen Vorschlag für das Schulprogramm zugeleitet. Die Gesamtkonferenz hat diesen Vorschlag abgelehnt.

Weiteres Verfahren und Zuständigkeiten für die Entscheidung:

- Schulvorstand überarbeitet und beschließt oder überarbeitet nicht und bestätigt ersten Beschluss
- Gesamtkonferenz beschließt abschließend entweder wie Schulvorstand oder beschließt eigenes Programm
- Schulleiter/in und Schulvorstand setzen Beschluss der Gesamtkonferenz um



Beispiel 2

Eine einzelne Lehrkraft richtet einen Antrag an den Schulvorstand, aus persönlichen Gründen wegen reduzierter Stundenzahl nur an 3 Tagen in der Woche eingesetzt zu werden.

Weiteres Verfahren und Zuständigkeiten für die Entscheidung:

- der Schulvorstand ist nicht zuständig, da es sich um eine Einzelfallentscheidung handelt
- der Schulleiter bzw. die Schulleiterin entscheidet diesen Einzelfall und informiert ggf. den Personalrat
- falls nicht schon als Beschluss vorhanden: SL beteiligt die Gesamtkonferenz, um Stundenplangrundsätze festzulegen; die letztendliche Entscheidung liegt bei SL



Beispiel 3

Eine Fachgruppe richtet an den Schulleiter den Antrag, den Samstagsunterricht wieder einzuführen, um die Belastungen für die Schüler an den Nachmittagen zu reduzieren.

Weiteres Verfahren und Zuständigkeiten für die Entscheidung:

- der Schulvorstand entscheidet auf Antrag des Schulleiters, ob er den Erlass „Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume..“ im Punkt 12 „Unterrichtsorganisation“ (dort 12.2) in eine schuleigene Regelung, z.B. Unterricht an zwei Samstagen in der Woche, fassen will
- parallel zum Verfahren im Schulvorstand stellt der SL sicher, dass eine umfassende Information und ggf. Meinungsbildung in der Lehrerschaft sowie unter den Eltern und Schülern erfolgt
- beschließt der Schulvorstand die Einführung von Samstagsunterricht, sind Schulträger und Träger der Schülerbeförderung um Einverständnis zu bitten (Veto-Recht)
- stimmt der Schulträger zu, führt der Schulleiter den Beschluss in seinen Einzelheiten aus



Beispiel 4

Der Personalrat legt dem Schulvorstand einen Beschlussvorschlag zu Grundsätzen des Einsatzes von Kolleginnen und Kollegen im Rahmen der Unterrichtsverteilung vor.

Weiteres Verfahren und Zuständigkeiten für die Entscheidung:

Der/die Vorsitzende des Schulvorstandes (der/die SL) unterrichtet den Schulvorstand darüber, dass

- dieser Antrag von Nichtmitgliedern des Schulvorstandes nicht gestellt werden kann und
- der Schulvorstand nicht zuständig ist.
- Letztendlich ist allein die/der SL zuständig. Sie/er wird aber zur Konsensfindung das Kollegium im Rahmen einer DB beteiligen oder die Grundsätze im Rahmen einer „Dienstvereinbarung“ zwischen Schulleitung und Personalrat fixieren.



Beispiel 5

Eine Lehrkraft bewirbt sich um die Stelle des Ständigen Vertreters der Schulleiterin bzw. des Schulleiters.

Weiteres Verfahren und Zuständigkeiten für die Entscheidung:

Die Lehrkraft stellt sich nur noch im Schulvorstand und nicht mehr in der Gesamtkonferenz vor (§ 38a (3) Punkt 7). Nur der Schulvorstand hat ein Vorschlagsrecht; die Entscheidung fällt in der Landesschulbehörde.

(Hat die Schule dienstrechtliche Befugnisse, z. B. für A14-Stellen, übertragen bekommen, entscheidet die/der SL über die Besetzung.)



Beispiel 6

Eine Realschule möchte Ganztagschule werden.

Weiteres Verfahren und Zuständigkeiten für die Entscheidung:

- antragsberechtigt sind der Schulträger, der Schulelternrat oder die „Schule“
- in der Schule übt das Antragsrecht der Schulvorstand aus
- das Einvernehmen mit der Gesamtkonferenz sollte schon deshalb hergestellt werden, weil die Ausgestaltung der Ganztagschule über das Schulprogramm erfolgen muss und die Entscheidung darüber bei der Gesamtkonferenz liegt
- die letztendliche Entscheidung über eine Antragstellung liegt beim Schulvorstand